

Information

für die

Verwender von EPAL Europaletten:

PPWR-Konformität von EPAL Europaletten

European Pallet Association e.V.
Hamborner Straße 55
40472 Düsseldorf
Germany

Tel: +49 211 98 480 48 - 0
info@epal-pallets.org
www.epal.eu

25. Juli 2025

Konformität von EPAL Europaletten

mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2025 (40) vom 19.12.2024

über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Packaging and packaging waste regulation – PPWR)

Konformitätserklärung gemäß Art. 39 PPWR in Verbindung mit Anhang VII und VIII PPWR

EPAL Europaletten erfüllen die Anforderungen der PPWR an wiederverwendbare Transportverpackungen.

Die PPWR-Konformität von EPAL Europaletten wird mit der EU-Konformitätserklärung gemäß Art. 39 PPWR in Verbindung mit Anhang VIII der PPWR nachgewiesen werden.

- EPAL Europaletten sind wiederverwendbare Transportverpackungen gemäß den Bestimmungen der PPWR. Sie erfüllen die Anforderungen gemäß Art. 11 Abs. 1 PPWR und Art. 29 Abs. 1 bis 3 PPWR und entsprechen der Norm EN 13429:2004 (Verpackung – Wiederverwendung).
- Der offene EPAL-Palettenpool ist ein Wiederverwendungssystem gemäß Art. 29 Abs. 1 PPWR. Der Verband EPAL und der von EPAL organisierte EPAL-Palettenpool erfüllen die Anforderungen an Wiederverwendungssysteme in der Form eines offenen Kreislaufsystems gemäß Anhang VI, Teil A, Ziffer 1 und 3 der PPWR.
- EPAL Europaletten erfüllen die Anforderungen an die Recyclingfähigkeit von Verpackungen gemäß Art. 6 Abs. 1 und 2 PPWR. Sämtliche Bauteile von EPAL Europaletten (Holzbretter, Holzklötze oder Klötze aus Holzwerkstoff sowie Stahlnägeln) können zu 100 % recycelt werden.
- Die PPWR-Konformität von EPAL Europaletten wird durch die Standardisierung der EPAL und durch die ständige Qualitätssicherung der EPAL gewährleistet und dokumentiert, bestehend u.a. aus der Selbstkontrolle der Hersteller von EPAL Europaletten und der regelmäßigen Fremdüberwachung durch die Prüfgesellschaften und die Prüfinstitute der EPAL. Die Prüfgesellschaften der EPAL führen jährlich ca. 25.000 Prüfungen der Qualität von EPAL Europaletten durch.

EPAL Europaletten erfüllen damit alle Anforderungen der PPWR an Verpackungen.

Anders als Einwegpaletten und Paletten anderer Anbieter können EPAL Europaletten uneingeschränkt in allen nationalen und internationalen Lieferketten und in der Intralogistik von Unternehmen eingesetzt werden. Mit dem Einsatz von EPAL Europaletten können Unternehmen die in Art. 29 Abs. 1-3 PPWR geregelten Wiederverwendungsziele erfüllen.

Die PPWR-Konformität von Verpackungen wie EPAL Europaletten wird ab dem Beginn der Anwendung der PPWR am 12.08.2026 durch die EU-Konformitätserklärung gemäß Art. 39 PPWR in Verbindung mit Anhang VII und VIII PPWR nachgewiesen.

Gemäß Art. 39 PPWR muss der Erzeuger von Verpackungen mit einer EU-Konformitätserklärung gemäß Anhang VIII der PPWR nachweisen, dass die Verpackung die Anforderungen gemäß Art. 5 bis 12 PPWR erfüllt. Die Bewertung der Konformität muss auf einem Verfahren zur Bewertung der Konformität gemäß Anhang VIII der PPWR beruhen und eine Technische Dokumentation der Verpackung beinhalten.

EPAL hat bereits jetzt zum Nachweis der PPWR-Konformität von EPAL Europaletten das EPAL-Musterformular „EU-Konformitätserklärung für EPAL Europaletten gemäß Art. 39 PPWR in Verbindung mit Anhang VIII PPWR“ entwickelt. Darin wird die PPWR-Konformität von EPAL Europaletten im Einzelnen erklärt und dokumentiert. Da die mit der PPWR verbundenen Verpflichtungen noch nicht abschließend geklärt sind, handelt es sich bei der Erklärung derzeit nur um einen Entwurf. Das EPAL-Musterformular wird in den kommenden Monaten kontinuierlich an die Änderungen und Präzisierungen der PPWR durch delegierte Rechtsakte der EU-Kommission angepasst.

Ab dem Beginn der Anwendung der PPWR am 12.08.2026 werden die Hersteller von EPAL Europaletten die PPWR-Konformität von EPAL Europaletten mit einer EU-Konformitätserklärung nachweisen, die hinsichtlich Inhalt und Struktur dem EPAL-Musterformular in der dann aktualisierten Fassung entspricht.

EPAL wird den Inhalt des Formulars als herstellerunabhängige EU-Konformitätserklärung für EPAL Europaletten mittels QR-Code in allen Sprachen der EU-Mitgliedsstaaten zur Verfügung stellen.

Düsseldorf, 25. Juli 2025

Bernd Dörre
CEO und Syndikus-Rechtsanwalt der EPAL

**Anhang: EPAL-Musterformular – EU-Erklärung der PPWR-Konformität für EPAL Europaletten
gemäß Art. 39 PPWR in Verbindung mit Anhang VIII PPWR**



EPAL-Musterformular

EU-Erklärung der PPWR-Konformität für EPAL Europaletten

gemäß Art. 39 PPWR in Verbindung mit Anhang VIII PPWR

Version: 1.1 (Juli 2025)

European Pallet Association e.V.
Hamborner Straße 55
40472 Düsseldorf
Germany

Tel: +49 211 98 480 48 - 0
info@epal-pallets.org
www.epal.eu

Hinweis:

Das vorliegende Musterformular der EU-Konformitätserklärung für EPAL Europaletten ist ein Entwurf und basiert auf der Rechtslage im Juli 2025. Es steht unter dem Vorbehalt der Änderung der Rechtslage durch zukünftige EU-Ausführungsgesetze (delegierte Rechtsakte) und die Ausführungsbestimmungen der EU-Kommission. EPAL wird das Musterformular kontinuierlich an die Entwicklung der delegierten Rechtsakte und der Ausführungsbestimmungen anpassen, soweit diese die EU-Konformitätserklärung und die darin nachzuweisenden Anforderungen betreffen. Rechtzeitig vor dem Beginn der Pflicht zur Vorlage von EU-Konformitätserklärungen für die PPWR-Konformität von Verpackungen gemäß Art. 39 PPWR am 12. August 2026 wird EPAL die finale Version des Musterformulars veröffentlichen.

1 EPAL-Konformitätserklärung Nr. 1: EPAL Europaletten

Die Konformitätserklärung gilt für EPAL Europaletten (EPAL1-Paletten).

EPAL Europaletten sind Flachpaletten aus Holz mit den Abmessungen 1.200 mm x 800 mm x 144 mm (B/L/H).

2 Name und Anschrift des Erzeugers der Verpackung (EPAL Europalette)

Erzeuger der Verpackung (Hersteller der EPAL Europaletten) ist folgendes Unternehmen, das von der EPAL zur Produktion von EPAL Europaletten zugelassen ist:

..... (ab August 2026: *Name und Adresse des Herstellers der Verpackung*)

3 Verantwortliche Organisation für die normierten Spezifikationen der Verpackung (EPAL Europalette)

Die normierten Spezifikationen der Verpackung (EPAL Europalette) werden geregelt von:

European Pallet Association e.V. (EPAL)

Hamborner Str. 55, 40472 Düsseldorf (Deutschland)

Tel: +49 211 98 480 480 – E-Mail: info@epal-pallets.org

Der offene EPAL-Palettenpool ist ein Wiederverwendungssystem gemäß Art. 29 Abs. 1 PPWR.

Der Verband EPAL und der von EPAL organisierte EPAL-Palettenpool erfüllen alle Anforderungen an Wiederverwendungssysteme in der Form eines offenen Kreislaufsystems gemäß Anhang VI, Teil A, Ziffer 1 und 3 der PPWR.

4 Verantwortung des Herstellers der Verpackung (EPAL Europalette) für die Richtigkeit der Konformitätserklärung

Der in Ziffer 2 genannte Erzeuger der Verpackung (Hersteller der EPAL Europaletten) trägt die alleinige Verantwortung für die Konformität der konkret zu bewertenden EPAL Europaletten mit den Regelungen der PPWR und den Spezifikationen der EPAL.



5 Gegenstand und Beschreibung der Verpackung (EPAL Europalette)

EPAL Europaletten besitzen folgende wesentliche Eigenschaften:

- EPAL Europaletten (EPAL1-Paletten) sind **Flachpaletten aus Holz** mit den Abmessungen 1.200 mm x 800 mm x 144 mm (B/L/H).
- EPAL Europaletten sind **Transportverpackungen** gemäß Art. 3 Ziffer 7 PPWR und gemäß Art. 29 Abs. 1-3 PPWR. Sie dienen dem Transport von Waren zwischen Unternehmen und deren Betrieben sowie der Lagerung von Waren durch Unternehmen.
- EPAL Europaletten sind **wiederverwendbare Verpackungen** gemäß der Norm EN 13429:2004 und gemäß Art. 11 Abs. 1 PPWR und Art. 29 Abs. 1-3 PPWR. Die Wiederverwendung erfolgt in dem offenen EPAL-Palettenpool, einem offenen Kreislaufsystem gemäß Anhang VI der PPWR, Teil A. Der Einsatz von EPAL Europaletten erfüllt daher die in Art. 29 Abs. 1-3 PPWR geregelten Pflichten zur Verwendung von wiederverwendbaren Verpackungen.
- EPAL Europaletten sind nicht zur Lieferung an Verbraucher oder zur Verwendung durch Verbraucher bestimmt.

Die weiteren Spezifikationen von EPAL Europaletten sind dargestellt in der Technischen Zeichnung (**Anhang 1**) und in der Technischen Dokumentation (verfügbar ab September 2025).

6 Einschlägige Rechtsvorschriften der EU, deren Erfüllung mit dieser EU-Konformitätserklärung bestätigt wird

EPAL Europaletten erfüllen die Anforderungen der PPWR-Konformität gemäß Art. 39 PPWR in Verbindung mit Art. 5-12 PPWR:

6.1 Art. 5 PPWR – Anforderungen für Stoffe in Verpackungen

EPAL Europaletten erfüllen die Anforderungen gemäß Art. 5 PPWR für Stoffe in Verpackungen. Bretter und Vollholzklotze von EPAL Europaletten weisen keine besorgniserregenden Stoffe auf.

Holzspanklötze von EPAL Europaletten können Schwermetalle und/oder Formaldehyd enthalten. Deren Konzentration und Emissionen entsprechen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und der Verordnung (EU) 2023/1464 zur Änderung der REACH-Verordnung.

6.2 Art. 6 PPWR – Recyclingfähige Verpackungen

EPAL Europaletten erfüllen die Anforderungen gemäß Art. 6 PPWR zur Recyclingfähigkeit von Verpackungen.

Sämtliche Bauteile von EPAL Europaletten (Holzbretter, Holzklotze oder Klotze aus Holzwerkstoff sowie Stahlnägel) können zu 100 % stofflich recycelt werden. Holzmaterial und Metalle können bei dem Recycling einfach getrennt werden. Für das Recycling von Holz und Holzwerkstoffen sowie für das Recycling von Metall (Stahlnägel) existieren spezifische Abfallströme. Mit dem Recycling von EPAL Europaletten werden Sekundärrohstoffe von ausreichender Qualität zur Substitution von Primärrohstoffen gewonnen (Holzspäne und Altmittel).

6.3 Art. 7 PPWR – Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen

6.4 Art. 8 PPWR – Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen

EPAL Europaletten sind keine Kunststoffverpackungen.

Art. 7 und 8 PPWR finden daher keine Anwendung auf EPAL Europaletten.

6.5 Art. 9 PPWR – Kompostierbare Verpackungen

EPAL Europaletten sind keine kompostierbaren Verpackungen.

Art. 9 PPWR findet daher keine Anwendung auf EPAL Europaletten.

6.6 Art. 10 PPWR – Minimierung von Verpackungen

EPAL Europaletten erfüllen die Anforderungen gemäß Art. 10 PPWR zur Minimierung von Verpackungen.

Abmessungen, Gewicht und Volumen von EPAL Europaletten sind allein bedingt durch die Anforderungen an Stabilität und Sicherheit in der Transport- und Lagerlogistik sowie die speziellen Anforderungen an wiederverwendbare Verpackungen gemäß Art. 11 PPWR.

6.7 Art. 11 PPWR – Wiederverwendbare Verpackungen

EPAL Europaletten sind wiederverwendbare Verpackungen gemäß Art. 11 PPWR. Sie erfüllen die Anforderungen gemäß Art. 11 Abs. 1 PPWR und Art. 29 Abs. 1 bis 3 PPWR und entsprechen der Norm EN 13429:2004 (Verpackung – Wiederverwendung).

EPAL Europaletten werden für die Dauer von durchschnittlich ca. 7 Jahren verwendet. Dabei absolvieren EPAL Europaletten ca. 5-10 Umläufe pro Jahr, abhängig von dem Einsatzzweck (Transport oder Lagerung) und der Art des transportierten oder gelagerten Produkts.

EPAL Europaletten erfüllen die folgenden Anforderungen an wiederverwendbare Verpackungen gemäß Art. 11 Abs. 1 PPWR:

- **Art. 11 Abs. 1a PPWR**

Zweck und Gestaltung zur Wiederverwendung

EPAL Europaletten sind dazu bestimmt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren verwendet zu werden. Sie sind so stabil konstruiert und produziert, dass sie eine hohe Tragfähigkeit von 1.500 kg besitzen und daher als Tauschpalette von unterschiedlichen Unternehmen aus allen Branchen verwendet und wiederverwendet werden können. Die hohe Qualität von EPAL Europaletten als Grundlage der Wiederverwendung wird durch die international einheitliche und unabhängige Qualitätssicherung von Produktion und Reparatur mit mehr als 25.000 unangekündigten Prüfungen pro Jahr gewährleistet.

- **Art. 11 Abs. 1b PPWR**

Eignung für maximale Zahl von Wiederverwendungen (Umläufe)

EPAL Europaletten sind so stabil konstruiert, dass sie für eine sehr große Zahl von Einsätzen und Umläufen geeignet sind. Beschädigungen (z.B. durch Gabelstapler und Hubwagen) können durch den Austausch beschädigter Bauteile einfach beseitigt werden, so dass die Wiederverwendung anschließend fortgesetzt werden kann. Die Wiederverwendung von EPAL Europaletten wird seit 1991 in nationalen und internationalen Prozessen und Lieferketten der Transport- und Lagerlogistik praktiziert.

- **Art. 11 Abs. 1c PPWR**

Beachtung von Verbrauchergesundheit, Sicherheit und Hygiene

Mit dem Einsatz von EPAL Europaletten sind keine Gefahren für die Gesundheit der Verwender und für die Sicherheit und Hygiene verbunden. Durch die Beschränkung auf wenige Materialien (Holz und Holzwerkstoffe sowie Nägel aus Stahl) und den vollständigen Verzicht auf Kunststoffe wird eine gesundheitsgefährdende Beeinträchtigung der Umwelt vermieden (z.B. kein Abrieb von Mikroplastik). EPAL Europaletten können im Falle der Verschmutzung einfach gereinigt werden. Holz besitzt eine antibakterielle Wirkung und reduziert bei Verunreinigungen die Gefahr von Nachteilen für die Hygiene.

- **Art. 11 Abs. 1d PPWR**

- Entladung ohne Beschädigung der Verpackung und ohne Beeinträchtigung der Wiederverwendbarkeit**

- EPAL Europaletten können manuell oder automatisch beladen, entladen und wiederbeladen werden, ohne dass hierbei die EPAL Europalette beschädigt wird. Selbst bei vorhersehbarer Fehlanwendung bei der Entladung ist hiermit aufgrund der stabilen Konstruktion der EPAL Europalette im Regelfall keine Beschädigung und daher auch keine Beeinträchtigung der Wiederverwendung der EPAL Europalette verbunden.

- **Art. 11 Abs. 1e PPWR**

- Entladung und Wiederbeladung ohne Beschädigung des verpackten Produkts und unter Einhaltung von Sicherheits- und Hygienevorschriften**

- EPAL Europaletten können manuell oder automatisch beladen, entladen und wiederbeladen werden, ohne dass hierbei die auf den Paletten transportierten oder gelagerten Waren beschädigt werden. Mit der Beladung, Entladung und Wiederbeladung sind im Falle der Einhaltung allgemein üblicher Vorschriften der Arbeitssicherheit keine Gefahren für die Sicherheit verbunden. Verschmutzungen von EPAL Europaletten, die bei Entladung oder Wiederbeladung auftreten, können durch eine Reinigung einfach beseitigt werden und stellen keine Hygienegefahren dar.

- **Art. 11 Abs. 1f PPWR**

- Möglichkeit der Rekonditionierung (Reparatur) ohne Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Funktionen**

- EPAL Europaletten können einfach repariert werden, indem beschädigte oder fehlende Bauteile (Bretter und Klötze) durch neue oder gebrauchte Bauteile ersetzt werden. Es existieren mehr als 1.300 von EPAL lizenzierte Reparaturbetriebe in nahezu allen Ländern Europas. Nach der Reparatur können EPAL Europaletten ohne jede Einschränkung zum Transport und für die Lagerung von Waren wiederverwendet werden.

- **Art. 11 Abs. 1g PPWR**

- Möglichkeit der Kennzeichnung**

- EPAL Europaletten können durch Einbrand oder durch Inkjet-Druck gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung erfolgt auf der Außenseite der Klötze der langen Seite (1200mm-Seite) der Palette. Mit der Kennzeichnung „EPAL im Oval“ wird die Wiederverwendbarkeit der EPAL Europalette und deren Tauschfähigkeit im offenen EPAL Europalettenpool dokumentiert.

- **Art. 11 Abs. 1h PPWR**

- Entladung und Wiederbeladung ohne Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit von Personen**

- EPAL Europaletten können manuell oder automatisch beladen, entladen und wiederbeladen werden. Hiermit sind keine Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit von Personen verbunden, wenn die allgemein anerkannten Vorschriften der Arbeitssicherheit eingehalten werden (z.B. Verwendung von Arbeitshandschuhen, Sicherheitsschuhen und Schutzhelmen, Beachtung der Sicherheitsvorschriften für Gabelstapler, Hubwagen, automatisierte Anlagen und Regale etc.).

- **Art. 11 Abs. 1i PPWR**

- Erfüllung der Anforderungen an die Recyclingfähigkeit von Verpackungen gemäß Art. 6 PPWR**

- EPAL Europaletten erfüllen die Anforderungen an die Recyclingfähigkeit von Verpackungen gemäß Art. 6 Abs. 1 und 2 PPWR. Sämtliche Bauteile von EPAL Europaletten (Holzbretter, Holzklötze oder Klötze aus Holzwerkstoff sowie Stahlnägeln) können zu 100 % recycelt werden. Die Materialien der Bauteile (Holz und Stahl) können einfach und effektiv getrennt und in spezifischen Abfallströmen sortiert und gesammelt werden. Das Recyclingmaterial kann stofflich wiederverwendet werden, z.B. Holzspäne für die Produktion von Holzspanklötzen für Paletten und Alt-Metall für die Produktion von Palettennägeln.

6.8 Art. 12 PPWR – Kennzeichnung von Verpackungen

EPAL Europaletten werden die Anforderungen gemäß Art. 12 PPWR zur Kennzeichnung von Verpackungen erfüllen. Die konkreten Anforderungen werden derzeit (Stand Juni 2025) von der EU-Kommission in einem Durchführungsrechtsakt geregelt. Unter Berücksichtigung der zukünftigen Regelung der Kennzeichnungspflichten wird EPAL alle relevanten Informationen online veröffentlichen und hierfür einen QR-Code bereitstellen, der entweder Teil der Kennzeichnung von EPAL Europaletten ist oder in den Lieferpapieren weitergegeben werden kann.

7 Harmonisierte Normen und andere technische Spezifikationen

Die international einheitlichen technischen Spezifikationen von EPAL Europaletten sind in dem Technischen Regelwerk der EPAL für die Produktion und Reparatur von EPAL Europaletten geregelt (EPAL TRW 2:2025.1). Sie sind in der Technischen Dokumentation zusammengefasst, welche Teil der vorliegenden Konformitätserklärung ist (**Anhang 2** zu dieser Konformitätserklärung).

Das Technische Regelwerk der EPAL für EPAL Europaletten entspricht der internationalen Norm EN 13698-1.

EPAL Europaletten werden gemäß dem IPPC-Standard ISPM15 hitzebehandelt.

Die Wiederverwendbarkeit von EPAL Europaletten entspricht den Bestimmungen der Norm EN 13429:2004.

Holzspanklötze von EPAL Europaletten entsprechen der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und Änderung gemäß der Verordnung (EU) 2023/1464).

8 Notifizierte Stelle

Es ist gegenwärtig noch nicht bekannt, ob eine externe Konformitätsbewertung für Verpackungen geregelt wird, und welche notifizierte Stellen die Konformitätsbewertungen gemäß der PPWR durchführen werden (Stand: Juni 2025). Die für Hersteller und Reparateure von EPAL Europaletten geltende Zertifizierung und ständige Qualitätssicherung der EPAL gewährleistet die Konformität von EPAL Europaletten mit den Anforderungen der PPWR.

9 Zusätzliche Angaben

Sämtliche Anforderungen an die Konformität von EPAL Europaletten sind Gegenstand der Maßnahmen der Qualitätssicherung der EPAL. Mit den regelmäßigen Prüfungen der Hersteller von EPAL Europaletten zur Einhaltung der Bestimmungen des Technischen Regelwerks der EPAL für EPAL Europaletten wird daher auch die PPWR-Konformität von EPAL Europaletten nachgewiesen. Jeder Hersteller von EPAL Europaletten wird mindestens einmal pro Monat von der unabhängigen Prüfgesellschaft der EPAL geprüft. Das Ergebnis der Prüfungen wird in Prüfprotokollen nachgewiesen. Der Zertifizierung und Lizenzierung der EPAL dient daher auch als Nachweis für die PPWR-Konformität der EPAL Europaletten, die von dem EPAL-zertifizierten und -lizenzierten Unternehmen hergestellt werden.

European Pallet Association e.V. (EPAL)
Düsseldorf, 25. Juli 2025

Anhang 1 Technische Zeichnung der EPAL Europalette

Anhang 2 Technische Dokumentation von EPAL Europaletten

gemäß Art. 39 PPWR in Verbindung mit Anhang VII PPWR (verfügbar ab September 2025)

Anhang 1 Technische Zeichnung der EPAL Europalette

[illegible]